

Kai Hanke/Luise Meergans/Isabell Rausch-Jarolimek

Kinderrechte im Medienzeitalter

Ausführungen zum Recht des Kindes auf Medienzugang gemäß Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention

1 Einleitung

Kindheit verändert sich im gleichen Zuge wie sich Gesellschaften verändern, in denen sich Kindheit vollzieht. Kind sein hat vor 100 Jahren noch etwas gänzlich anderes bedeutet als heute. Die Art, wie Kinder aufwachsen und sich entwickeln, hängt dabei stets maßgeblich auch davon ab, mit welchem Verständnis vom Kind die Gesamtgesellschaft sich organisiert und mit welcher Konsequenz sie diesen Vorstellungen Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus als Meilenstein verstanden werden, dass sich ein Großteil der in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Staaten 1989 darauf verständigt hat, dass Kinder bei allem Wandel universelle und zeitlose Rechte haben. Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und normieren als kindbezogene Menschenrechte, welche Lebensbedingungen die Unterzeichnerstaaten Kindern bieten wollen und müssen. In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention seit dem 05. April 1992 in Kraft.

Wir möchten in unserem Beitrag einen Blick darauf werfen, welche Vorgaben die UN-Kinderrechtskonvention für die Mediennutzung von Kindern bzw. ihren Umgang mit Medien macht und in welchem Verhältnis die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Deutschland heute stehen. Dabei soll zunächst ein kurzer Einblick in den Aufbau und die Zielstellungen der UN-Kinderrechtskonvention gegeben werden (1), um dann aktuelle Rahmenbedingungen von Kindheit angesichts einer sich verändernden Lebenswelt in der Informationsgesellschaft zu skizzieren (2). Anschließend wird insbesondere Art. 17 der UN-Kinderrechtskonvention vorgestellt, der den Zugang von Kindern zu Massenmedien sowie ihren Schutz in den Medien normiert. Dabei sollen die Bedeutung des Artikels in seiner Wechselwirkung mit anderen Artikeln der Kinderrechtskonvention erläutert (3) als auch die von Artikel 17 umfassten Wirkungsfelder näher beschrieben werden (4). Darauf aufbauend erfolgt ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen und Strategien, die in Deutschland implementiert sind und damit eine Durchsetzung von Artikel 17 Kinderrechtskonvention unterstützen (5). Diese Betrachtungen wollen wir abschließen mit einer kurzen Diskussion von Wirkungsfeldern (6), in denen das Deutsche Kinderhilfswerk aktuell Handlungsbedarfe im Sinne einer konsequenteren und umfassenderen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland sieht.

2 Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Formulierung und nahezu weltweite Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention stellt eine fundamentale Entwicklung im internationalen Recht dar, die Kinder weltweit als Rechtssubjekte bestimmt und ihnen weitreichende und unumstößliche Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung zusichert. Sie wurde am 20. November 1989 durch die Generalversammlung der Verein-

ten Nationen (UN) verabschiedet und trat in Deutschland durch ihre Ratifizierung am 05. April 1992 in Kraft. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention per Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG in Deutschland geltendes Recht im Range eines einfachen Bundesgesetzes¹. Die Kinderrechtskonvention umfasst insgesamt 54 Artikel und wird ergänzt durch bislang drei Fakultativprotokolle².

Im Rahmen der 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention werden Kinder – damit sind gemäß UN-Kinderrechtskonvention alle Personen unter 18 Jahren gemeint – als Träger grundlegender Rechte definiert. Den Rechten der Kinder stehen Verpflichtungen von Erwachsenen (sowohl der Eltern als auch des Staates) gegenüber. Diese tragen Verantwortung für eine Verwirklichung der Kinderrechte in den Unterzeichnerstaaten³. Die UN-Kinderrechtskonvention folgt vier Grundprinzipien: dem Schutz vor Diskriminierung, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Vorrang des Kindeswohls und dem Recht auf Beteiligung von Kindern. Die Grundprinzipien geben einen normierenden Rahmen für die Auslegung einzelner Artikel der UN-Kinderrechtskonvention vor. Diese Artikel lassen sich in drei Bereiche unterteilen, in Förder-, Schutz- und Beteiligungsrechte.

Über die Förderungs- und Versorgungsrechte wird eine Gewährleistung von Grundbedürfnissen und kinderspezifischen Bedürfnissen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, aber auch allgemein kindgerechte Lebensbedingungen, das Recht auf eine eigene Identität sowie auf eine gesicherte Staatsbürgerschaft abgedeckt. Über die Schutzrechte wird Kindern der Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel oder wirtschaftlicher Ausbeutung zugesichert. Die sogenannten Beteiligungsrechte schließlich definieren das Recht von Kindern und Jugendlichen, ihre Meinung zu äußern, dabei Gehör zu finden sowie ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. In diesem Bereich wird auch die Verantwortung der Unterzeichnerstaaten für einen kindgerechten Zugang zu Informationen und Medien festgelegt⁴.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bietet den Unterzeichnerstaaten in diesem Sinne eine Handlungsanleitung für eine Gewährleistung kindgerechter Lebensbedingungen in ihren jeweiligen Lebensumfeldern. Dabei werden Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention nicht als bloße Objekte staatlicher oder elterlicher Regulation und Fürsorge verstanden, sondern als Individuen in den Blick genommen, die jeweils Träger ganz eigener Rechte sind. Als Rechtssubjekte haben Kinder damit Anspruch auf eine Vielzahl von Bedingungen des Aufwachsens, die teilweise auch gegeneinander abgewogen werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf das Wirkungsfeld Medien und die Mediennutzung von Kindern zeigt sich, dass Reibungspunkte in der Abwägung von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten eine stete Herausforderung für die

1 Vgl. hierzu auch: *Cremer, H.*, Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012 (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention_2_aufgabe.pdf, Abruf 12.04.2017).

2 Das erste Fakultativprotokoll betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, das zweite den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und das dritte Fakultativprotokoll regelt das sogenannte Individualbeschwerdeverfahren, das Kindern Beschwerdemöglichkeiten im Falle einer Verletzung ihrer Rechte zugesteht.

3 Vgl. *Maywald, J.*, 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention, in: Krappmann, L./Petry, C. (Hrsg.), Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben, Bonn 2017, S. 57 ff.

4 Für einen Gesamtüberblick vgl. auch: Amtliche Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Zugriff 12.04.2017: <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8/c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>.

Gestaltung von Politik, Erziehung und Gesellschaft im Allgemeinen darstellen. Gleichzeitig sind diese Abwägungen angesichts einer in der UN-Kinderrechtskonvention zum Ausdruck kommenden grundlegenden Wertschätzung für die Vielfalt von Bedürfnissen von Kindern ohne Alternative.

3 Kindheit und Medien heute

Wie bereits eingangs beschrieben ist das Verständnis davon, was Kinder ausmachen, welche Bedürfnisse und welche Anliegen sie haben, einem stetigen Wandel unterzogen. Die bundesrepublikanische Gesellschaft hat sich beispielsweise hinsichtlich der demografischen Verfasstheit der Gesamtbevölkerung, im Hinblick auf den Alltag bestimmende Technisierungs- und Mediatisierungsprozesse, angesichts eines globalisierten Wirtschafts- und Arbeitsmarktes verbunden mit ebenso globalen Entscheidungskontexten für politisches Handeln grundlegend verändert. Gleichzeitig scheinen Menschen noch immer Menschen zu bleiben, mitsamt den ihnen eigenen Grundbedürfnissen. Auf veränderte Rahmenbedingungen stellen sie sich ein, ändern Handlungsstrategien, verfolgen dabei aber oftmals grundlegende Ziele, verbunden mit Motiven und Bedürfnissen, die schon für ihre Vorfahren handlungsleitend waren. Sei es das Bedürfnis nach sozialer Anbindung, Anerkennung, Geborgenheit, seien es existenzielle körperliche Bedürfnisse wie Schlafen, Essen oder Gesundheit – diese Motive bilden Konstanten in unserem Handeln, über einen gesellschaftlichen Wandel hinweg. Es ist hilfreich, sich diesen Gedanken immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, wenn man das Verhältnis von Kindheit und Medien reflektieren möchte. Wenn wir nämlich einen aktuellen Begriff von Kindheit im Kontext medialer Entwicklungen der Gesellschaft erarbeiten wollen, so können wir stets beides in den Blick nehmen: Veränderungen und Konstanten. Erst aus ihrer Kombination aber scheint sich ein differenzierteres Bild von Kindheit und Medien heute zu ergeben.

Wir erleben aktuell einen grundlegenden Wandel gesellschaftlicher Organisation, der geprägt ist durch Mediatisierung und Digitalisierung. Manuel Castells beispielsweise hat dies im Rahmen seiner dreiteiligen Studie zum Informationszeitalter detailliert dargestellt⁵. Unser Alltag ist durchdrungen von medialen Strukturen, wir nutzen technische Geräte in einem nie dagewesenen Ausmaß und die (programmier-technischen) Strukturen, in denen wir unser Medienhandeln vollziehen, prägen unseren Alltag, die soziale Organisation, das Arbeitsleben ebenso wie unser Denken, unsere Persönlichkeiten. Auch Kinder leben in dieser Welt – in gewisser Weise sogar viel absoluter, da ihnen aktuelle Alltagsstrukturen und Kulturtechniken altersbedingt viel selbstverständlicher scheinen als älteren Menschen. Gleichzeitig jedoch haben Kinder und Jugendliche auch heute grundlegende Bedürfnisse, die bereits ihren Altersgenoss/innen vor 50 Jahren gemein waren: sich mit Freunden treffen und austauschen, spielen, Informationen einholen über das, was ihnen wichtig ist. Nur vollzieht sich die Befriedigung dieser Bedürfnisse heute in einem durchweg mediatisierten Kontext: Sozialer Austausch wird auf Sozialen Netzwerkplattformen organisiert, dort findet auch Identitätsarbeit und Selbstdarstellung statt. Unterhaltung und Spiel vollziehen sich in mediatisierten Räumen, oftmals im Internet, mit Computerspielen oder auf dem eigenen Smartphone. Das klärende Gespräch mit den Eltern oder den Lehrkräften ist nicht mehr alternativlos. Denn über das Internet können sich Kinder und Jugendliche theoretisch eine Vielzahl von Informationen beschaffen, die ihren Altersgenoss/innen noch vor 30 Jahren nicht so leicht zugänglich waren.

5 Vgl. dazu ausführlich: *Castells, M., Das Informationszeitalter I-III, Opladen 2004.*

Es wäre angesichts dieser Entwicklungen allerdings voreilig anzunehmen, dass die Welt der Medien durch all diese Möglichkeiten Kindheit bzw. Jugend zerstört oder verdrängt⁶. Vielmehr ändern sich die Bedingungen, in denen sich Kindheit und Jugend vollziehen. Junge Menschen haben nach wie vor ein großes Bedürfnis nach persönlichem Kontakt mit ihren Mitmenschen. Sie spielen gerne draußen oder treiben in ihrer Freizeit Sport oder gehen kreativen Hobbys nach⁷. Die Möglichkeiten für soziales, kommunikatives, kreatives Handeln, für Aktivitäten zur Unterhaltung oder Entspannung haben sich aber durch die Mediatisierung unserer Gesellschaft stark vergrößert – und zwar für Erwachsene wie für Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Gleichzeitig haben sich durch stadträumliche Entwicklungen insbesondere in den Ballungsräumen und eine zunehmende sozioökonomische Ausgrenzung einkommensschwächerer Milieus Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Nutzung von Spielräumen durch Kinder oftmals reduziert⁸. Insgesamt können wir dabei feststellen, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr trennen zwischen einer medienvermittelten Lebenswelt und einer nicht mediatisierten Welt, zwischen online und offline⁹. Eine Weltsicht, in der Wirklichkeit dann anfängt, wenn der Fernseher oder der Computer ausgeschaltet sind, scheint im Kontext der Lebenshaltung heutiger Kinder und Jugendlicher endgültig der (kulturellen) Vergangeneheit anzugehören.

Kinder nutzen Medien heute eigenständig nach ihren jeweiligen Interessen und Bedürfnissen. Individuell gestalten sie ihr Leben und ihren Alltag und bauen sich durch ihre Aktivitäten und Handlungen eine eigene Lebenswelt auf. Insbesondere das Internet nutzen Kinder und Jugendliche dabei so selbstverständlich wie nie zuvor. Im Hinblick auf diese Entwicklung gilt es im Übrigen – ganz im Sinne der Kinderrechtskonvention – gewahr zu bleiben, dass eben nicht alle Kinder gleich sind. Je nach Alter und Reifegrad, je nach persönlichen Vorlieben, individuell unterschiedlichen Anregungsmilieus beim Aufwachsen, verfügen Kinder über unterschiedliche Mediennutzungsverhalten und Medienkompetenzen. Auch dies muss berücksichtigt werden, wenn die Bedeutung von Medien für Kinder und Jugendliche angesichts der ihnen in der UN-Kinderrechtskonvention zugesicherten Rechte näher betrachtet werden soll.

4 Darstellung und Erläuterung Art. 17 UN- Kinderrechtskonvention

Vor dem Hintergrund der bereits dargestellten Aspekte von Kindheit und Medien heute sowie der grundsätzlichen Vorgaben bzgl. der Rechte von Kindern in der UN-Kinderrechtskonvention möchten wir im Folgenden einen genaueren Blick auf Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention werfen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der UN-Kinderrechtskonvention war bereits absehbar, dass sich die Rechte von Kindern verstärkt auch im Bereich medienvermittelter Kommunikation manifestieren müssen. Aufgrund der damaligen Medienentwicklung wird für Kinder in Artikel 17 vor allem mit Blick auf die sogenannten Massenmedien ein Zugangs- und Schutzrecht definiert. Aufgrund der mittlerweile fortgeschrittenen Medienentwicklung, insbesondere des Internets und einer allgemeinen Tendenz der Digitalisierung, die im Grundsatz durch die Weiter-

6 Eine eingehende Diskussion der Kindheit im Medienzeitalter erfolgt bspw. bei: *Buckingham, D.*, *After the Death of Childhood. Growing up in the Age of Electronic Media*, Cambridge 2010.

7 Vgl. Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.): *Kinderreport 2015. Rechte von Kindern in Deutschland*, Berlin 2015, S. 13 ff.

8 Vgl. *Blinkert, B./Höfflin, P./Schmider, A./Spiegel, J.*, *Raum für Kinderspiel!*, Münster 2015, S. 205 f.

9 Vgl. dazu ausführlich: *Meister, D. M./Sander, U./Treumann, K. P.* (Hrsg.), *Medienhandeln Jugendlicher. Mediennutzung und Medienkompetenz. Bielefelder Medienkompetenzmodell*, Wiesbaden 2007.

Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention**Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 13 UN-Kinderrechtskonvention – Meinungs- und Informationsfreiheit

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 18 UN-Kinderrechtskonvention – Verantwortung für das Kindeswohl

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention – Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes, darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

entwicklung von Computer- und Netzwerktechniken seit geraumer Zeit eine starke Veränderung des Lebensraumes und der Lebensbezüge von Kindern mitprägt, lohnt sich ein näherer Blick auf Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention¹⁰. Dabei sollen zum einen die genauen Aussagen und Implikationen von Art. 17 erläutert als auch diskutiert werden, inwiefern die Formulierung des Artikels 17 auch die heutige mediale Lebenswelt von Kindern normieren kann. Wichtig ist dabei, wie bei der Auslegung von allen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention, nicht nur den einzelnen Artikel selbst, sondern auch seine Interdependenzen mit anderen Artikeln und Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention zu verstehen.

4.1 Die Vorgaben aus Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention

In Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention wird konstatiert, dass Massenmedien eine gewichtige Rolle für die Information und Entwicklung von Kindern spielen und daher bei der Gestaltung einer kinderfreundlichen Gesellschaft besonders zu berücksichtigen sind. Unter Massenmedien waren ursprünglich, also zur Zeit der Formulierung der UN-Kinderrechtskonvention, vor allem Rundfunk (Fernsehen, Radio) und Presse sowie Buchpublikationen zu verstehen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass in der Konvention bewusst ein allgemeinerer Medienbegriff gewählt wurde, um mögliche Entwicklungen im Bereich der Massenmedien ebenso zu umfassen. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe beispielsweise ein Medium wie das Internet, das sowohl individual- als auch massenmediale Aspekte in sich vereint, ebenfalls unter dem in Artikel 17 verwendeten Medienbegriff zu subsumieren.¹¹ Zudem haben sich in den letzten Jahren auch Empfangs- und Sendetechniken massiv verändert, was sich insbesondere in der Multiplizierung diverser Endgeräte zeigt. Ein Gerät wie ein Smartphone beispielsweise ist heute nicht einfach nur ein Individualmedium (Telefonie), sondern eben auch Empfangs- und potenzielles Sendegerät für massenmediale Inhalte. Auch dies ist im Sinne einer kinderrechtlich umfassenden Interpretation von Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention durchaus mitzudenken.

Artikel 17 konstatiert im Folgenden die Notwendigkeit für Kinder sowie das Recht von Kindern auf einen (technischen) Zugang zu diesen Medien und eine Rezeption der über diese Medienkanäle vermittelten Informationen. Zudem normiert die Konvention durch den Verweis auf den Zugang zu nationalen wie internationalen Angeboten eine qualitative und in der Konsequenz auch quantitative Angebotsvielfalt, die sowohl sprachliche als auch regionale bzw. ideelle Diversität eines kindgerechten Medienangebotes vorgibt. Dadurch soll eine bestmögliche Förderung des sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens von Kindern erfolgen und gleichzeitig ihre körperliche und geistige Gesundheit gewährleistet werden. Die Vertragsstaaten sollen in diesem Sinne Massenmedienanbieter „ermutigen“ – der Originalbegriff in der englischen Version der UN-Kinderrechtskonvention „encourage“ ist hier etwas weiter in der Bedeutung als die deutsche Übersetzung¹², – Informationen und Inhalte zu entwickeln bzw. zu verbreiten, die von sozialem und kulturellem Nutzen für Kinder sind. Ein genaues Verständnis davon, was sozialer und kultureller Nutzen ist, wird nicht erläutert. Allerdings wird durch den expliziten Bezug zu Artikel 29 UN-Kinderrechtskonvention ein qualitativer Standard für eine medienvermittelte Bildung von Kindern im Sinne einer menschenrechtlich ausgerichteten sozialen und kulturellen Teilhabe definiert (vgl. Kasten). Artikel 17 sichert

10 Für eine eingehende Diskussion von Art. 17 UN-KRK vgl. auch: *Sacino, S., A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 17: Access to a Diversity of Mass Media Sources*, Leiden 2012.

11 Vgl. hierzu auch die konkreteren Ausführungen zum Begriff der Massenmedien heute unter 4).

12 „encourage“ lässt sich so beispielsweise auch mit „fördern“ oder „animieren“ übersetzen.

Kindern darüber hinaus zudem eine Förderung der Strukturen für die Herstellung, den Austausch und die Verbreitung entsprechender Inhalte für Kinder auf nationaler und internationaler Ebene zu, wobei gleichsam ein qualitativer Maßstab im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt der Medieninhalte gesetzt wird. Explizit werden die Vertragsstaaten zur Förderung der Produktion und Verbreitung von Kinderbüchern, also altersgerechter Literaturangebote verpflichtet. Dabei fällt die herausgehobene Erwähnung von Kinderbüchern als analoges Medium auf. Es kann angenommen werden, dass die Förderung von Kinder- und Jugendliteratur als essenzielle Voraussetzung zur Entwicklung von Lesekompetenz verstanden wird, die wiederum als Bildungstechnik eine Grundlage für die weitere Entwicklung des Kindes darstellt. Gleichzeitig wird dabei aber auch das Recht des Kindes auf seiner Entwicklung angemessene Inhalte verdeutlicht, und zwar unabhängig von technologischen Gegebenheiten in den Vertragsstaaten. Die Vertragsstaaten werden durch Artikel 17 des Weiteren dazu verpflichtet, Massenmedien zu ermutigen (original: „encourage“), allen Kindern, also auch denen unterschiedlicher sprachlicher Hintergründe als der am stärksten verbreiteten Sprache in einem Land, Inhaltsangebote in den von ihnen genutzten Sprachen zu machen. Dies muss als deutlicher Impuls für eine Absicherung unterschiedlicher kultureller Identitäten von Kindern verstanden werden, die auch im Kontext eines Rechts auf Mediennutzung von großer kinderrechtlicher Bedeutung ist.

Und schließlich verpflichtet Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten auch dazu, Richtlinien zum Schutz von Kindern vor Medieninhalten zu erarbeiten, die das Potenzial haben, das Wohlergehen der Kinder zu beeinträchtigen. Dabei wird auf die Rahmenseetzungen durch Artikel 18 (Verantwortung von Eltern und Staat für das Kindeswohl) sowie Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) verwiesen und sowohl dem Staat als auch den Eltern eine jeweilige Verantwortung zugewiesen, Kinder vor diesen Gefährdungspotenzialen zu schützen. Was genau das Wohlergehen der Kinder gefährdet, wird durch die UN-Kinderrechtskonvention nur mittelbar über die Schutzrechte der Konvention festgelegt, insbesondere sollte hierbei aber das Recht des Kindes auf seelische und körperliche Unversehrtheit im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus wäre nach unserer Interpretation allerdings auch erwägenswert, ob im Rahmen der Mediennutzung die Rechte des Kindes auf Schutz der Privatsphäre und Ehre sowie vor wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleistet werden.

4.2 Auslegung Artikel 17 UN- Kinderrechtskonvention

Versteht man die Ausführungen von Artikel 17 als kinderrechtliche Perspektive auf einen Zusammenhang zwischen Kindheit, Kind und Medienwelt, so ergibt sich aus unserer Sicht eine produktive Grundlage zur Gestaltung einer am Kindeswohl bzw. an den besten Interessen von Kindern ausgerichteten Mediengesellschaft. Für die Auslegung des Artikels ergeben sich wie eingangs beschrieben einerseits konkrete Vorgaben aus der Formulierung des Artikels selbst, andererseits aus der Berücksichtigung anderer Artikel der UN-Kinderrechtskonvention. Von maßgeblicher Bedeutung sind im Zusammenhang Kindheit und Medien beispielsweise auch die Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens), Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit), Artikel 16 (Schutz der Privatsphäre und Ehre), Artikel 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung) oder auch Artikel 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch).

Wie Sherry Sacino¹³ in ihrer Analyse von Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention treffend bemerkt, sehen Erwachsene in den Medien oftmals vor allem Gefahren für Kinder. Pornografische

13 Sacino, S., A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 17: Access to a Diversity of Mass Media Sources, Leiden 2012, S. 88.

Inhalte, Darstellungen von Gewalt, moralisch desorientierender Informationen und Wertevermittlungen, eine Bedrohung der Privatsphäre bzw. Unsicherheit persönlicher Daten, Bedrohungen oder sexuelle Belästigung etc. – all diese Gefahren werden schnell assoziiert, wenn es um den Zugang von Kindern zu Medien geht. Und Erwachsene, Staat, Schule und Gesellschaft haben den Auftrag, sich der Eindämmung dieser in der Tat realen Gefahren zu widmen. Gleichzeitig jedoch haben ebendiese Akteure auch den Auftrag, Kindern durch Förderung einen selbstbestimmten Umgang mit Medien zu vermitteln sowie ihnen entwicklungsgerechte Inhalte anzubieten, um darüber einen Zugang zu Medien bzw. deren Nutzung zu ermöglichen, der eine bestmögliche Teilhabe und Entwicklung der Kinder unterstützt. Daraus ergibt sich im Übrigen immer auch eine stetige Rechtsabwägung zwischen Schutz- und Freiheitsrechten von Kindern, die beispielsweise bei der Entwicklung von staatlichen Richtlinien zum Schutz von Kindern im Rahmen der Massenmediennutzung gewährleistet bleiben muss. Zudem kann aus pädagogischer Perspektive davon ausgegangen werden, dass eine Förderung von Kindern nicht nur Teilhaberechte von Kindern gewährleistet, sondern im gleichen Zug auch Schutzrechte von Kindern verwirklicht. Denn letztlich ist beispielsweise die Vermittlung von Kompetenzen bei der Nutzung von Medien immer auch ein Aspekt von Risikoeindämmung im Kontext der kindlichen Mediennutzung bzw. fördert die Resilienz von Kindern im Kontext von Konfrontationsrisiken bei der Mediennutzung. Ohne ausführlicher auf die fachlich ausdifferenzierten Dimensionen von Medienkompetenz eingehen zu können, sei nur kurz auf entsprechende Analysen aus medienpädagogischer Perspektive verwiesen, die unter Medienkompetenz beispielsweise ein Fähigkeitsbündel verstehen, welches Menschen ermöglicht, „auf der Basis strukturierten zusammenschauenden Wissens und einer ethisch fundierten Bewertung der medialen Erscheinungsformen und Inhalte, sich Medien anzueignen, mit ihnen kritisch, genussvoll und reflexiv umzugehen und sie nach eigenen inhaltlichen und ästhetischen Vorstellungen, in sozialer Verantwortung sowie in kreativem und kollektivem Handeln zu gestalten“¹⁴. Ein solcher Begriff von Medienkompetenz, der gleichermaßen Wissen, Bewertungs- und Handlungsfähigkeiten umfasst, legt nahe, dass Kinder diese Kompetenz einerseits zur Durchsetzung eigener Anliegen und Bedürfnisse benötigen als auch zur Reduktion von Risiken im Zusammenhang ihrer Mediennutzung. Der Schutz von Kindern im Kontext ihrer Mediennutzung ergibt sich damit aus einer Kombination von bewahrenden Schutzmechanismen sowie einer Stärkung der Kompetenzen von Kindern zur selbstverantwortlichen, risikobewussten Mediennutzung, die jeweils dem Alter und dem Reifegrad des betreffenden Kindes angemessen sein muss. Während ersteres durch klassische Instrumente wie Zugangsbeschränkungen beispielsweise im Rahmen eines regulatorischen Kinder- und Jugendmedienschutzes gewährleistet werden kann, muss sich letzteres im Zuge einer umfassenden Medienbildung als eine Art präventiven Kinder- und Jugendmedienschutzes vollziehen. Diese Medienbildung für Kinder und Jugendliche muss die Rahmenbedingungen kindlichen Aufwachsens berücksichtigen und sowohl von staatlicher Seite (beispielsweise in Schule, Kita, allgemein Kinder- und Jugendhilfe etc.) als auch durch die Eltern unterstützt werden. Zudem müssen gesellschaftliche Verhältnisse auch im Bereich medialer Entwicklungen und Angebote so gestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendliche ihren Rechten entsprechende Rahmenbedingungen bieten. Dafür tragen auch insbesondere Anbieter von Medienstrukturen und -inhalten eine maßgebliche Verantwortung.

14 Schorb, B., Medienkompetenz, in: Hüther, J./Schorb, B. (Hrsg.), Grundbegriffe Medienpädagogik, München 2005, S. 262.

5 Wirkungsfelder Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention in der heutige Lebenswelt von Kindern

Um aktuelle Herausforderungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes sowie auch pädagogischer und erzieherischer Maßnahmen generell zu kontextualisieren, ist es zunächst notwendig, die Wirkungsfelder von Artikel 17 zu betrachten. Seit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention 1989 hat sich mit der Entwicklung der Medienangebote und des Medienbegriffes entsprechend eine Wandlung der damit einhergehenden Wirkungsfelder vollzogen.

„Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an (...)“¹⁵, heißt es in Artikel 17. Die Massenmedien haben sich verändert, eine wichtige Rolle spielen sie mehr denn je. Kinder wachsen heute in einer zunehmend von Medien und medialen Einflüssen durchdrungenen Welt auf. Von Beginn an kommen sie in fast jeder Situation mit (vor allen Dingen) digitalen Medien in Berührung. Auf den Straßen begegnen ihnen Filme auf digitalen Werbeflächen, fremde Menschen im Bus schauen auf ihre Smartphones, im Supermarkt läuft ständig Musik und die Kasse ist nichts anderes als ein Computer. Es ist die Medienwelt der Erwachsenen, in die Kinder hineingeboren werden.

5.1 Die neue Definition von Massenmedien

Um zu definieren, welche Medien und Geräte eine gewichtige Rolle im Leben der Kinder und Jugendlichen heute spielen und ihre Bedeutung deutlich zu machen, ziehen wir die KIM¹⁶- und JIM¹⁷-Studie 2016 als aktuelle Zustandsbeschreibung der kindlichen und jugendlichen Mediennutzung in Deutschland heran¹⁸. Ein Blick auf die Medienausstattung der Familien-Haushalte, in denen die Kinder aufwachsen, vermittelt einen ersten Eindruck von der Breite der Mediennutzungsangebote, die den Kindern zur Verfügung stehen und die sie von Beginn an im Elternhaus prägen. Die KIM-Studie spricht hier von einer „(annähernd[en]) Vollausrüstung bei Fernseher, Handy/Smartphone, Internetzugang sowie Computer/Laptop.“¹⁹ Aber auch traditionellere Medien wie Radio (87 % der Haushalte), CD-Player (81 % der Haushalte) oder die Tageszeitung im Abo und der Kassettenrecorder (je 36 % der Haushalte) spielen weiterhin eine Rolle.²⁰ Ohne also zwingend

15 Vgl. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Artikel 17

16 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2017.

17 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): JIM 2016 Jugend, Information, (Multi-)Media, Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2016.

18 Zum Vergleich von Deutschland im internationalen Kontext empfiehlt sich das Heranziehen der Studienergebnisse des internationalen Forschungs-Netzwerkes „EU Kids Online“: <http://www.eukidsonline.de/> oder <http://www.lse.ac.uk/media@lse/research/EUKidsOnline>. Weitere weltweit vergleichende Studien zum Thema Kinderrechte im digitalen Raum auch unter: <http://www.lse.ac.uk/media@lse/research/Global-Kids-Online.aspx>.

19 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2017, S. 8.

20 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2017, S. 8.

eigene Geräte zu besitzen (wobei die KIM-Studie auch hier Aufschluss darüber gibt²¹), wachsen Kinder heute in einer zutiefst von (vor allen Dingen digitalen) Medien geprägten Umgebung auf.

So ist es nicht überraschend, wenn man bei der Betrachtung des Medien-Nutzungsverhaltens in der KIM-Studie das „Fernsehen“ (mit 77 % täglicher Nutzung) auf Platz 1 der am häufigsten ausgeübten Freizeitaktivitäten findet. Unter den „regelmäßigen Freizeitaktivitäten“, die also ein- oder mehrmals pro Woche ausgeübt werden, finden sich aber auch die Beschäftigung mit Computer-, Konsolen- oder Onlinespielen (60 %) oder die Nutzungen von Handy/Smartphone (59 %) weit vorne. Das Internet nutzen knapp über die Hälfte der 6- bis 13-Jährigen, nur knapp gefolgt (mit 54 %) von der Radio-Nutzung. 48 % der Kinder lesen regelmäßig Bücher, hinzukommen Comics (38 %). Filme oder Serien werden auch unabhängig vom Fernseher von 36 % geschaut. Auch Zeitschriften und Hörspiele sind für gut ein Viertel der Befragten im Alltag von Bedeutung²².

Die Medien, die die Umgebung der Kinder bereithält, werden also faktisch auch genutzt. Wobei bereits in der frühen Altersgruppe der 6- bis 13-Jährigen eine starke Tendenz hin zur bevorzugten Nutzung digitaler Medien erkennbar ist.

Naheliegender ist das Jugendliche mit zunehmendem Alter, das heißt bei der Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen, noch deutlicher wird, dass es die digitalen Medien sind, die heute neben den traditionellen Medien ebenso als Massenmedien betrachtet werden müssen.

95 % der Jugendlichen besitzen ein eigenes Smartphone, 92 % haben einen eigenen Internetzugang („... die Option, vom eigenen Zimmer aus mit Tablet, Laptop oder PC das Internet zu nutzen“), über die Hälfte (55 %) haben einen eigenen Fernseher oder ein Radio (54 %)²³.

Betrachtet man das Mediennutzungsverhalten dieser Altersgruppe, zeigt sich zunächst, dass durch die wachsende Bedeutung der digitalen Medien wie Internet oder Smartphone scheinbar nicht automatisch traditionelle Medien in den Hintergrund rücken. Zwar stehen auf Platz 1 der regelmäßig (mindestens mehrmals wöchentlich) genutzten Medien das Handy und das Internet (je 96 %), aber auch das Fernsehen (79 %) und Radio (77 %) finden sich weiterhin auf den oberen Plätzen. Anders ist es beim Thema sich mit Büchern (38 %) oder Tageszeitungen (27 %) zu beschäftigen. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass die Abfrage nach Fernseh- und Radionutzung den Verbreitungsweg offen ließ – eine Nutzung jenseits herkömmlicher Geräte, also über das Internet – ist hier eingeschlossen.²⁴

Geht man zunächst rein von den Zahlen aus, die das Mediennutzungsverhalten darstellen, so scheinen heute quer durch die Altersgruppen vor allem auch digitale Medien maßgeblich für Kinder und Jugendliche zu sein, insbesondere das Internet – welches dann besondere Bedeutung erhält, wenn man alle internetfähigen Geräte wie Computer, Laptop, Smartphone oder Tablet einbe-

21 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2017, S. 9.

22 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2017, S. 10.

23 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): JIM 2016 Jugend, Information, (Multi-)Media, Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2016, S. 7.

24 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): JIM 2016 Jugend, Information, (Multi-)Media, Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2016, S. 11.

zieht. Mit steigendem Alter steigt die Nutzung digitaler Medien. Um die Breite des Wirkungsfeldes von Artikel 17 deutlich zu machen, reicht jedoch nicht nur ein Blick auf die Häufigkeit der Mediennutzung. Es muss auch darum gehen, wie Kinder und Jugendliche eigentlich ihre Zeit mit Medien nutzen, zu welchen Zwecken insbesondere die digitalen Medien heute genutzt werden. Dass es gerade das Internet vermag, nicht nur massenmediale, sondern auch individualmediale Funktionen zu vereinen, wird deutlicher, wenn man von der Quantität der Nutzung auf die Qualität geht.

Hier gibt die KIM-Studie Einblicke durch die Darstellung der vielfältigen Internet-Tätigkeiten der 6- bis 13-Jährigen. Sie nutzen das Internet zur Recherche und Informationssuche („Suchmaschinen nutzen“, „Wikipedia nutzen“), zur Kommunikation („WhatsApp-Nachrichten schicken“, „E-Mails verschicken“, Skype nutzen“), zum Konsum klassischer Medienangebote („Musik hören“, „Fernsehsendungen ansehen“, „Radio hören“) oder auch zum Spaß („Einfach drauf los surfen“, Kinder-Seiten nutzen“). Angaben wie „Facebook nutzen“ oder YouTube-Videos schauen könnten in dieser Form, der nicht ausdifferenzierten Darstellung, jedem der genannten Bereiche zugerechnet werden²⁵.

Ebenso divers gestaltet sich die Nutzungstätigkeit der Altersgruppe der 12- bis 19-jährigen. Auch hier wird das Internet in erster Linie für Kommunikation genutzt, gefolgt von Spielen, Informationssuche und Unterhaltung.²⁶

Das Medium Internet also vermag es, allein eine große Bandbreite an Mediennutzungsformen abzudecken. Ein Gerät mit Internetzugang – sei es der Computer, das Tablet oder das Smartphone – ersetzt heute eine ganze Reihe von Geräten und erweitert darüber hinaus das Mediennutzungsverhalten durch neue Kommunikationsformen (Kurztext-Nachrichten z. B. via WhatsApp) oder auch neue Zugänge zu Medienprodukten (durch Streamingdienste im Bereich Film, Musik oder Hörbuch).

5.2 Potenziale und Risiken digitaler Medien

Der Zugang zu und die Nutzung von Medienangeboten wird heute – wo sie von der jungen Zielgruppe meist digital genutzt werden – besonders kritisch betrachtet. Ablehnung, Ängste oder zumindest Skepsis gegenüber kindlichem Medienverhalten scheinen mediale Debatten zu bestimmen bzw. lassen sich konkret in den Perspektiven von Eltern auf das Mediennutzungsverhalten ihrer Kinder ablesen. Nicht zuletzt jedoch mit Blick auf Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention, der zuallererst die „wichtige Rolle der Massenmedien“²⁷ festschreibt, und erst ganz zum Schluss, in Abschnitt e) auf die kritischen Aspekte – hier fokussiert auf den Schutzaspekt – der Mediennutzung eingeht, muss die stets über kindlicher Mediennutzung schwebende Kritik zunächst hinter der Betrachtung ihrer Potenziale zurückstehen.

Medien sind fester Bestandteil unseres Alltags und somit des Alltags unserer Kinder. Und sie sind nicht, wie man häufig den Eindruck bekommt, per se schlecht. Die Wirkung von Medien

25 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): KIM-Studie 2016 Kindheit, Internet, Medien Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2017, S. 35.

26 *Feierabend, S./Plankenhorn, Th./Rathgeb, Th./Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs)* (Hrsg.): JIM 2016 Jugend, Information, (Multi-)Media, Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland, Stuttgart 2016, S. 28.

27 Vgl. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Artikel 17.

wird in allererster Linie durch unser Nutzungsverhalten bzw. das Nutzungsverhalten der Kinder bestimmt. So ist es die Aufgabe der Erwachsenen, durch Begleitung in den ersten Jahren der Mediennutzung und vor allen Dingen durch das Vorleben eines verantwortungsbewussten und reflektierten Mediennutzungsverhaltens den Kindern ein Heranwachsen zu autonomen Mediennutzerinnen und -nutzern zu ermöglichen, die die Potenziale einer mediatisierten, digitalisierten Welt gewinnbringend zu nutzen wissen.

Diese Potenziale sind vielfältig. So ist es zum Beispiel eine Errungenschaft der Entwicklung, speziell der digitalen Medien, Nutzerinnen und Nutzern von einem eher passiven, konsumierenden Mediennutzungsverhalten wegzuführen und sie selbst zu aktiven Medienproduzentinnen und -produzenten werden zu lassen. Kinder können bereits im frühesten Alter Medien selbst gestalten. Sie lernen dabei, sich kreativ auszudrücken. Bereits hier werden die Grundsteine für gesellschaftliche Partizipation gelegt. Was für Kleinkinder zunächst eher spielerisch ist – das Aufnehmen von Bildern, Filmen, das Zusammensetzen von Tönen, das einfachste Erstellen von eigenen Produkten – kann gerade für größere Kinder und Jugendliche hohe Potenziale bergen, wenn sie sich mit ihrem eigenen kulturellen Ausdruck einbringen können, und dies mit wesentlich größerer Reichweite im Internet als über traditionelle Medien. Durch digitale Medien haben Kinder und Jugendliche von Beginn an Zutritt zu einer Fülle und Vielfalt an Informationen und Wissen – unabhängig von Ort und Zeit. Weltweite Netzwerke ermöglichen es, kulturübergreifende Kommunikation zu fördern, Familien und Freundeskreise finden neue, schnelle Kommunikationsmöglichkeiten. Nischeninteressen finden eine Plattform. Politische und gesellschaftliche Partizipation steht allen offen – besonders für Kinder und Jugendliche, die im ländlichen Raum leben oder auch aus gesundheitlichen Gründen oder wegen körperlicher Einschränkungen einen erschwerten Zugang zum Beispiel zu kulturellen Einrichtungen haben, ist das eine Bereicherung.

Kinder müssen lernen, das Internet und digitale Medien so für sich zu nutzen, dass es in ihrem Sinne ist. Sie müssen Zusammenhänge kennen und erkennen lernen, müssen sich über Wirkungen von Medien und auch über ihre Selbstwirkung bewusst sein. Sie müssen auch um die Risiken des Internets wissen.

Über Artikel 17e) verpflichten sich die Vertragsstaaten zur „Erarbeitung von Richtlinien zum Schutze des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, (...)“²⁸. Diese Verpflichtung ist vor dem Hintergrund der Entwicklung hin zu digitalen und Online-Medien eine extrem gewachsene Herausforderung seit Entstehung der UN-Konvention.

Mit der Nutzung von digitalen und Online-Medienangeboten sind Kinder zwar zunächst ähnlichen Risiken ausgesetzt, die auch bei Schutzmechanismen der traditionellen Medien bereits Berücksichtigung finden, überführen die Risiken jedoch in eine neue Dimension. „Informationen und Material, die sein (des Kindes) Wohlergehen beeinträchtigen“, finden sich heute oftmals frei zugänglich für Kinder im Internet. Dabei ist nicht einmal eine konkrete Suche nach solchen Inhalten Voraussetzung für die Konfrontation, sondern diese geschieht oft auch dort, wo Kinder nicht damit rechnen – hier sind zum Beispiel Online-Videoplattformen zu nennen, auf denen man mit wenigen Mausklicks von der Lieblings-Kindersendung zu Videos mit Gewaltdarstellungen oder auch sexualisierten Inhalten gelangt. Ein weiterer Schutzaspekt findet sich dort, wo Kinder auch Opfer von Gewalt und Missbrauch werden können – Cybermobbing oder Cybergrooming heben Probleme, die sich auch im „analogen Raum“ – zum Beispiel auf dem Schulhof – finden, auf ein neues Niveau und sind unter den meist genannten Gründen, warum Kinder eine Telefonseelsorge

28 Vgl. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Artikel 17 e).

anrufen. Hier bietet das Internet den Täterinnen und Tätern Anonymität und Reichweiten, die das Ausmaß des Missbrauchs deutlich steigern. Doch auch der sexuelle Missbrauch durch Erwachsene, Pädophile, ist durch die Anonymität und die erleichterte Kontaktmöglichkeit in Chats oder sozialen Netzwerken eine ernstzunehmende Gefahr, vor der Kinder geschützt werden müssen.

Ein völlig neuer Aspekt des Schutzbedürfnisses in Bezug auf die kindliche Mediennutzung besteht im digitalen Raum besonders im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre der Kinder. Wenn sich Kinder im Internet bewegen, hinterlassen sie – genau wie Erwachsene – ihre Daten; Daten kann man heute gar als Zahlungsmittel vermeintlich kostenfreier Internetangebote betrachten. Anders jedoch als Erwachsene haben Kinder bis zu einem bestimmten Entwicklungsstand nicht die Möglichkeit, die Konsequenzen ihres Handelns zu überblicken und zu reflektieren. Auch vor dem Missbrauch ihrer Daten – ob freiwillig und bewusst, oder wie es oft geschieht, unfreiwillig und in Unkenntnis abgegeben – müssen Kinder geschützt werden, so lange, bis sie in der Lage sind, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Weitergabe zu treffen.

Schutzmechanismen bergen häufig eine Gefahr: die der vollen Einschränkung, des Verbotes. In Artikel 17e) ist daher zurecht ein wichtiger Querverweis zu zwei weiteren Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention zu finden. Verwiesen wird auf Artikel 13, der Kindern die Meinungs- und Informationsfreiheit zusichert, sowie auf Artikel 18, der die Verantwortung für das Kindeswohl zunächst bei den Eltern sieht.

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Medien insbesondere im Bereich Online-Medien, dem entsprechend erweiterten Nutzungsverhalten und dem damit einhergehenden erhöhten Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen sind nach Ansicht der Autor/innen inzwischen jedoch auch über Artikel 13 und 18 hinaus weitere Artikel der UN-Konvention zur Ergänzung von Artikel 17 hinzuziehen. Hier sei an dieser Stelle Artikel 19 genannt, der das Recht auf „Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung“²⁹ regelt, was besonders zum Beispiel im Bereich des Cybermobbings oder -groomings als relevant zu erachten ist. Darüber hinaus soll hier Artikel 16 hervorgehoben werden, das Recht der Kinder auf „Schutz der Privatsphäre und Ehre“³⁰, welcher insbesondere dann als Ergänzung zum Schutzaspekt aus Artikel 17e) und Artikel 19 Beachtung finden muss, wenn es um Datenschutz geht. Das Sammeln und Speichern von Daten der Kinder und Jugendlichen, ohne sie über die Verwendung aufzuklären, ist als Eingriff in die Privatsphäre zu betrachten.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat sich im Rahmen zweier Days of Discussion mit den Themen „Kinder und Medien“ bzw. „Digitale Medien und Kinderrechte“ beschäftigt und Empfehlungen erarbeitet. Es wurde die Notwendigkeit einer konzentrierten Definition von Chancen und Risiken digitaler Medien betont. Des Weiteren wird die Empfehlung gegeben, dass die Staaten zur Entwicklung von Leitlinien ermutigt werden sollten, um die volle Achtung der Rechte des Kindes, einschließlich Ihres Schutzes vor Gewalt und Darstellungen, die Diskriminierung aufrechterhalten, in allen Medienbereichen zu gewährleisten. Bzgl. des Umgangs mit Marketing und Werbung, gibt der Ausschuss die Empfehlung, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen sollten, dass die Vermarktung und Werbung keine negativen Auswirkungen auf die Rechte des Kindes haben, indem sie geeignete Vorschriften erlassen und Wirtschaftsunternehmen dazu ermutigen, Verhaltensregeln einzuhalten und klare und genaue Produktbezeichnungen und Informationen zu verwenden, die es Eltern und Kinder ermöglichen, informierte Verbraucherentscheidungen zu tref-

29 Vgl. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Artikel 19.

30 Vgl. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Artikel 16.

fen. Zum Thema Kinderschutz vor Prostitution und Kinderpornografie empfiehlt der Ausschuss, Kinder mit altersgerechten Informationen über die webbezogene Sicherheit zu informieren sowie angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor unangemessenem Material zu entwickeln.³¹

Wie zu Beginn dieses Absatzes dargestellt, sind Kinder in ihrem Mediennutzungsverhalten neben der allgemeinen Lebensumwelt, in der sie aufwachsen, besonders geprägt vom Medienverhalten der Eltern. Es sind die Eltern, die sich zuvorderst für die Erziehung und das gesunde Aufwachsen der Kinder verantwortlich zeichnen. Heute gehören Medien und im speziellen digitale und Online-Medien zu unserem Leben und müssen entsprechend Berücksichtigung in der Erziehung unserer Kinder finden. Ziel muss es sein, Kinder von Beginn an in ihrer Mediennutzung zu begleiten und ein kritisches und reflektiertes Verhalten zu fördern und vorzuleben. Der Staat ist hier durch eben jene „Erarbeitung von Richtlinien zum Schutze des Kindes“³² in der Verantwortung, Mechanismen zur Verfügung zu stellen, die es Eltern, aber auch pädagogischen Fachkräften und vor allen Dingen den Kindern selbst erlauben, das Internet aus Kindersicht so zu nutzen, dass ein gutes Aufwachsen in der digitalen Welt möglich ist. In Deutschland regelt das der Jugendmedienschutz.

6 Das System des Jugendmedienschutzes in Deutschland

Die Schutzvorschriften des Artikel 17e) der UN-Kinderrechtskonvention sind in Deutschland über die Gesetzgebung zum Jugendmedienschutz geregelt. Allerdings beziehen sich die einschlägigen Gesetze – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – nicht explizit auf die UN-Kinderrechtskonvention, sondern sind spezifisch an zum Zeitpunkt der Gesetzgebung relevanten nationalen Problemlagen orientiert.

Der Jugendmedienschutz in Deutschland folgt dem Prinzip der staatsfernen Aufsicht und Regulierung. Der gesetzliche Jugendmedienschutz ist einerseits im Jugendschutzgesetz des Bundes³³, andererseits im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder³⁴ geregelt. Hier greifen die Zuständigkeiten von Bund und Ländern ineinander: Während die Alterskennzeichen für Filme und Computerspiele, ebenso wie der Zugang zu öffentlichen Filmvorführungen, LAN-Partys etc. nach dem Jugendschutzgesetz erfolgt und die Kontrolle den Obersten Landesjugendbehörden obliegt, legt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder den rechtlichen Rahmen für den Jugendmedienschutz im Rundfunk und in den sogenannten Telemedien fest. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist jeweils die Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bundesland der Anbieter ansässig ist. Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden von der Kommission für Jugendmedienschutz als Organ der Landesmedienanstalten festgestellt. Die Durchsetzung der von der Kommission getroffenen Entscheidung liegt in den Händen der einzelnen Landesmedienanstalten.

Trotz der veränderten medialen Lebenswelten und Nutzungsrealitäten von Kindern und Jugendlichen orientiert sich der deutsche Jugendmedienschutz an den Verbreitungswegen, über die mediale Inhalte verfügbar sind: Filme und Computerspiele offline über Datenträger wie DVD oder BlueRay, Rundfunk klassisch linear über das Fernsehgerät und Online-Inhalte über das Internet.

31 Vergl. General comment No. 16 (2013) on State obligations regarding the impact of the business sector on children's rights.

32 Vgl. „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Artikel 17 e).

33 <https://www.bmfsfj.de/blob/90276/aa7e38a3b7789e9caa99c51ca14b8ca0/juschg-deutsch-2016-data.pdf>

34 http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Recht/JMStV_ge%3%A4nd._durch_19_R%3%84StV.pdf.

Im Zeitalter von Streamingdiensten und Spiele-Apps ist dieser Ansatz nicht mehr zeitgemäß und bedarf dringend einer Novellierung, die sich maßgeblich an den Inhalten statt den Verbreitungswegen orientieren sollte. Die Komplexität der (politischen bzw. verwaltungstechnischen) Zuständigkeiten erschwert dabei jedoch eine entsprechende Reform des Systems, da sich neben dem Bund auf der einen 16 Länder auf der anderen Seite über die Verteilung der Kompetenzen einigen müssten. Bisherige Bemühungen blieben trotz Einrichtung der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz mit einer Arbeitsgruppe Jugendmedienschutz erfolglos. Zwar wurde der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Jahr 2016 novelliert, den veränderten Verbreitungs- und vor allem Nutzungswegen wird er aber weiterhin nicht hinreichend gerecht. Eine Novellierung des 2002 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetzes steht aus. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz stehen damit nach wie vor als zwei eigenständige Gesetze nebeneinander. Eine sinnvolle Verzahnung existiert bislang nicht.

Das Jugendmedienschutz-System in Deutschland basiert auf dem Prinzip der Co-Regulierung: Von der zuständigen Aufsicht anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendmedienschutz bei ihren Mitgliedern. Nach dem Jugendschutzgesetz vergeben die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) Alterskennzeichen für alle auf dem Markt erscheinenden bzw. für öffentliche Vorführungen vorgesehenen Filme und Spiele. Im Rundfunkbereich entscheidet die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) über die Uhrzeit, zu der Filme und Serien im privaten Rundfunk ausgestrahlt werden können. Für den Online-Bereich ist die Freiwillige Selbstkontrollen Multimedia-Dienstanbieter (FSM) zuständig. Auch diese am Verbreitungsweg orientierte Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Selbstkontrollen ist nicht mehr zeitgemäß und macht – da die gesetzlichen Grundlagen nichts anders hergeben – eine verstärkte untergesetzliche Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen notwendig, beispielsweise im Rahmen von Modellprojekten. Auch die Prüfung und Freigabe einzelner Inhalte vor ihrer Veröffentlichung wird der heutigen spontanen, schnelllebigen und massenhaften Verbreitung über Dienste wie YouTube, Twitter etc. nicht mehr gerecht.

Sowohl das Jugendschutzgesetz als auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verfolgen einen restriktiven Ansatz: Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, indem sie vor Einflüssen geschützt werden sollen, die ihre Entwicklung zu einer eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder schädigen. Was Kindern und Jugendlichen zugemutet werden kann, hängt von ihrem jeweiligen Entwicklungsstand ab und wird in Altersgruppen manifestiert, die zumindest nach Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags in beiden Gesetzen identisch sind. Inhalte können ohne Altersbeschränkung, ab sechs, ab zwölf, ab 16 oder ab 18 Jahren verbreitet werden oder aber sie erhalten keine Altersfreigabe. Diese Altersklassen definieren lediglich, welche Inhalte für Kinder ab einem bestimmten Alter unschädlich sind. Eine pädagogische Empfehlung stellen sie nicht dar.

Weder im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag noch im Jugendschutzgesetz geregelt ist die gesetzliche Aufsicht über ausländische Anbieter. Für internationale Plattformbetreiber wie Facebook oder Google ist keine eindeutige rechtliche Zuständigkeit der Landesmedienanstalten bzw. der Kommission für Jugendmedienschutz gegeben. Da Dienste und Anbieter aus dem Ausland den Markt in Deutschland aber immer weiter durchdringen, stellt diese gesetzliche Lücke Aufsichtsinstanzen zunehmend vor Probleme. Nutzer/innen, insbesondere Eltern, die sich über beeinträchtigende Inhalte bei den auch bei Kindern beliebten und häufig genutzten Diensten beschwerten, ist kaum zu vermitteln, dass es keine rechtliche Handhabe gegenüber dem Anbieter gibt.

6.1 Positiver Jugendmedienschutz – Förderung einer vielfältigen Kinderseitenlandschaft und sicherer Surfräume

Um Kinder effektiv vor potenziell beeinträchtigenden oder schädigenden Inhalten zu schützen, haben Anbieter den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags nach die Möglichkeit, technische oder sonstige Mittel vorzuschalten, die für Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen den Zugang verhindern oder erschweren. Weiterhin können sie ihr Angebot mit einer Alterskennzeichnung versehen, die durch ein von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkanntes Jugendschutzprogramm auslesbar ist. Diese Jugendschutzprogramme müssen von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten auf den PC oder mobilen Endgeräten eingerichtet werden. Dies setzt voraus, dass Eltern oder Pädagogen/innen sich mit der Thematik beschäftigen, sich gegebenenfalls selbst erst einmal technische Kompetenzen aneignen und somit aktiv für den Schutz der Kinder Sorge tragen.

Neben der Sperrung ungeeigneter Inhalte ist der Zugang zu für Kinder geeigneten Inhalten die zweite wesentliche Komponente von Jugendschutzprogrammen. Diese Anforderung können Anbieter von Jugendschutzprogrammen erfüllen, indem sie sogenannte Whitelists – Positivlisten mit für Kinder unbedenklichen oder auch explizit geeigneten Websites – in ihre Programme integrieren. Über die Initiative „Ein Netz für Kinder“, deren Trägerin die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist, wird zum einen die Entwicklung einer vielfältigen, an den Bedürfnissen der Kinder orientierten Kinderseitenlandschaft finanziell gefördert. Die geförderten Angebote decken ein breites Spektrum an Themen aus den Bereichen Politik, Wissenschaft, Kultur, Bildung und Unterhaltung ab und werden in ihrer Vernetzung untereinander durch das staatliche Förderprogramm „Ein Netz für Kinder“ unterstützt³⁵. Zum anderen wird die Auffindbarkeit dieser geförderten sowie zahlreicher weiterer für Kinder unbedenklicher Angebote über die Whitelist von fragFINN.de sichergestellt. Im fragFINN e.V. leisten Unternehmen ihren Beitrag zur Förderung eines positiven Jugendmedienschutzes, indem sie einen sicheren Surfraum zur Verfügung stellen. Diese Form eines Public-Private-Partnership-Projekts zur Unterstützung vielfältiger, positiver Internetnutzungserfahrungen, die den Interessen der Kinder entsprechen und ihnen digitale Kompetenzen vermitteln, ist bislang einmalig in Europa. Ein weiteres Projekt, das die Auffindbarkeit von Kinderwebsites ermöglicht, ist die Kindersuchmaschine „Blinde Kuh“.

6.2 Medienkompetenzvermittlung – Föderalistisches Prinzip und Versuche der Bündelung

Die Förderung von Medienkompetenz ist aktuell weder im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag noch im Jugendschutzgesetz verankert. Da Bildung der Hoheit der Länder obliegt, sehen diese Medienbildung auch als ihre Aufgabe an. Medienkompetenzförderung wird dementsprechend auf unterschiedlichsten Wegen und vor allem über Einzelprojekte in den verschiedenen Ländern betrieben. In den meisten Bundesländern ist die ansässige Landesmedienanstalt über das jeweilige Landesmediengesetz beauftragt, die Förderung von Medienkompetenz als eine ihrer Aufgaben wahrzunehmen. Dies führt einerseits zu einer vielfältigen medienpädagogischen Landschaft, erschwert andererseits aber auch die Auffindbarkeit von Projekten und behindert ihre Vernetzung, um Ressourcen zu bündeln, das Konkurrieren um Fördermittel zu vermeiden und mit vereinten Kompe-

35 https://m.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2017/2017-09-04-netz-fuer-kinder.pdf;jsessionid=E4BE D962AE8194710066E9A56E1D988F.s6t1?__blob=publicationFile&v=2.

tenzen erfolgreich im Sinne der Zielgruppen tätig werden zu können. Initiativen wie Klicksafe, das Deutsche Safer Internet Center im Rahmen des Safer Internet Programmes der Europäischen Union, tragen als zentrale Anlaufstellen zur Auffindbarkeit von Projekten und Materialien bei.

6.3 Aufwachsen mit digitalen Medien

Die Förderung einer kompetenten, mündigen Mediennutzung wird immer wichtiger, da eine Vielzahl der über digitale Medien verfügbaren Inhalte nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind und Aufsichtsmaßnahmen und restriktive – technische – Schutzmechanismen nicht ausreichend greifen bzw. den kontinuierlichen technischen Entwicklungen nicht gerecht werden. Um diesen Entwicklungen zu entsprechen, haben die Jugend- und Familienminister/innen der Länder im Rahmen ihrer Konferenz im Mai 2015 ein gemeinsam mit dem Bund entwickeltes Eckpunktepapier zum „Aufwachsen mit digitalen“ Medien verabschiedet³⁶, das die Bedeutung des Rechts aller Kinder auf ein gutes Aufwachsen mit Medien manifestiert. Sie unterstreichen damit den Stellenwert des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII³⁷. Zentrales Element ist die Risikoprävention durch Bildung, Erziehung und Information. In diesem Sinne sieht der Beschluss die Förderung des kritischen, selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Medien vor. Es sollen nicht allein Risiken dargestellt, sondern vor allem die Erfahrungsräume der Kinder und Jugendlichen in den Fokus der pädagogischen Aktivitäten gerückt werden. Zentrales Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu befähigen, Gefahren selbst zu erkennen und sich vor ihnen zu schützen und auf diese Weise Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. An der Entwicklung entsprechender pädagogischer Angebote sollten Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt sein, um Selbstwirksamkeit zu erleben, aber auch um die Akzeptanz der Angebote zu erhöhen. Mit dem Beschluss der Jugendministerkonferenz wird Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe explizit die Kompetenz übertragen, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als eigenständiges Leistungsangebot, das gleichberechtigt neben ihren anderen Aufgaben steht, wahrzunehmen. Die Zusammenarbeit zur Medienkompetenzförderung zwischen Bund und Ländern betreffend, geht der Beschluss weit über alle vorhergehenden Vereinbarungen hinaus und ebnet den Weg für ein gezieltes, strukturiertes und gemeinschaftliches Engagement im Sinne eines effizienten Kinder- und Jugendmedienschutzes.

7 Schlussbetrachtung und weitere Handlungsfelder

In diesem Jahr feierte die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ihr 25-jähriges Jubiläum. In diesen 25 vergangenen Jahren haben sich nicht nur, Kindheit und die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verändert, sondern ebenso die Dimensionen, die sich hinter dem Medienbegriff verbergen. Waren unter „Medien“ Ende der 1980er Jahre vornehmlich Bücher, Printmedien im Allgemeinen, Fernseh- und Radiosendungen zu verstehen, so sind wir heute Teil einer Medienwelt, die sich nicht nur um neue digitale Medien erweitert hat, sondern auch die „klassischen“ Medien beinahe vollständig auch digital verfügbar macht.

36 https://www.jfmk.de/pub2015/TOP_7.1.pdf.

37 <https://www.bmfsfj.de/blob/94106/ae9940d8c20b019959a5d9fb511de02b/kinder-und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf>.

Die Palette der nach Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention relevanten Medien muss heute neben den weiterhin aktuellen traditionellen Medien um Angebote im digitalen und Online-Bereich erweitert werden. Gerade in Bezug auf das kindliche und jugendliche Nutzungsverhalten lässt sich davon ausgehen, dass eine klare Trennung der Medien in On- und Offline-Angebote immer mehr verschwindet. Auch traditionelle Medienangebote wie Radio- oder Fernsehsendungen werden inzwischen zunehmend „on demand“ genutzt. Daraus ergibt sich eine Zunehmende Individualisierung in der Mediennutzung, die nicht mehr einem klassischen Begriff von Massenmedien entspricht.

Nach Ansicht der Autor/innen birgt die vielfältige Medienlandschaft gerade für Kinder und Jugendliche eine Fülle an Potentialen. Das Internet beispielsweise kann zum Ausdruck der persönlichen Meinung und für eine gestalterische Beteiligung an gesellschaftlicher Öffentlichkeit genutzt werden. Ein in diesem Sinne kompetenter Umgang mit dem Internet erfordert jedoch Fähigkeiten, die sich im Laufe der individuellen Entwicklung und abhängig vom sozialen Umfeld aufbauen. Bei der Entwicklung dieser Fähigkeiten bedarf es vor allem der Unterstützung durch Eltern und pädagogische Fachkräfte. Nur wenn Kinder Medien kompetent nutzen lernen, stehen ihnen die Chancen für gesellschaftliche Partizipation in der Informationsgesellschaft in einem umfassenden Sinne offen.

Da Kindern je nach Altersstufe vielfach noch eine ausdifferenzierte kritische Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit zur Orientierung innerhalb der Informationsgesellschaft fehlen, müssen sie bei ihrer Mediennutzung unterstützt, beraten und begleitet werden. Gerade das Internet birgt kinder- und jugendgefährdende Inhalte, vor denen es Kinder und auch Jugendliche zu schützen gilt. Dabei ist es unabdingbar, Anlaufstellen für Eltern zur Verfügung zu stellen, bei denen sie sich über ihr eigenes Mediennutzungsverhalten hinaus informieren und auch beraten lassen können, wenn sie im Alltag mit den Kindern vor Herausforderungen stehen. Aus demselben Grund braucht es für pädagogisches Fachpersonal fortlaufende Qualifizierungsmaßnahmen, die es erlauben, Medien gewinnbringend in Bildungsprozessen einzusetzen und sich dabei am Mediennutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen zu orientieren. Gemeinsames Ziel muss es sein, Kindern schon frühzeitig einen kompetenten Umgang mit dem Internet zu ermöglichen. Denn wer Medien kompetent nutzt und seine eigenen Grenzen, Erwartungen und Fähigkeiten bei der Mediennutzung einschätzen kann, ist insgesamt für eine sichere Mediennutzung gerüstet. Es reicht also nicht aus, Kindern kindgerechte Medienangebote und die technischen Handhabungskompetenzen nahe zu bringen. Bezüglich der Inhalte von Medienangeboten ist vor allem ein kritisches Hinterfragen der medienvermittelten Inhalte notwendig. Dies umfasst in Zeiten von Sozialen Medien und sogenannten Fake News beispielsweise die Überprüfung von Quellenangaben und -rechten, der Aktualität, dem Stellenwert sowie der Richtigkeit von Inhalten.

Gerade vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Ausbildung und Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen, sehen die Autor/innen einen besonderen Bedarf bei der Anpassung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Deutschland. In Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention bezieht sich 17e) nur insofern auf den Schutzbedarf der Kinder und Jugendlichen, als dass ihr Schutz „vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen“ vorgesehen ist. Wie in Kapitel 4 dargelegt, hat sich mit der Erweiterung des Medienspektrums jedoch auch der Bedarf des Schutzes von Kindern deutlich ausgedehnt und muss Bereiche wie veränderte Zugangswege (also über unterschiedliche Endgeräte der Mediennutzung), deutlich erhöhte Reichweiten von Medienangeboten bzw. Medientechnik oder ganz neue Spektren wie Datenschutz und Privatsphäre oder auch das Thema Livestreaming berücksichtigen.³⁸ Diese Neuen He-

38 Zu aktuellen kinderrechtlichen Herausforderung im digitalen Raum vgl. auch: *Kutscher, N.*, Zwischen Schutz und Freiheit, DJI IMPULSE 3/2015, S. 29 ff.

rausforderungen haben bei der Formulierung der Kinderrechte keine umfassende Bedeutung gespielt. Heute sind Daten von Menschen zunehmend eine wertvolle Ressource, die einen sensiblen Umgang erfordert, will man die Rechte der betroffenen Menschen nicht fahrlässig gefährden. In Bezug auf den Schutz ihrer Daten können im Hinblick auf Kinder sowohl das Recht auf Privatsphäre, der Schutz vor Ausbeutung sowie der Schutz vor Missbrauch bedeutsam werden. In Bezug auf die digitale Medienwelt entfaltet sich in diesem Sinne eine Vielzahl von Herausforderungen, auf die es im besten Interesse der Kinder zu reagieren gilt.

Wir begreifen Kinder und Jugendliche als eigenständige und eigenverantwortliche Mediennutzer/innen. Orientierungshilfen bei der Verarbeitung von Inhalten, die im Gegensatz zu den Grundwerten unserer Verfassung und zum gesellschaftlichen Wertekonsens stehen, sollte daher Vorrang vor gesetzlichen Zugangsverboten eingeräumt werden. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten durch die entsprechenden Gesetze darf nicht gegen eine Förderung kindlicher Medienkompetenzen ausgespielt werden. Wichtig ist, die ständig wachsende Verfügbarkeit medialer Angebote durch die verschiedenen Verbreitungswege zu berücksichtigen. Dabei kommt im Jugendmedienschutz dem Diskurs über den Sinn und die Notwendigkeit gesellschaftlicher Werte und Normen eine hohe Bedeutung zu. Auch wenn diese in demokratischen, pluralistischen Gesellschaften einem stetigen Wandel unterliegen, so bieten die Grundwerte unserer Verfassung für diesen Wandel doch einen stabilen Orientierungsrahmen. Dieser Rahmen muss sowohl von Medienanbietern beachtet werden als auch in der Medienerziehung als Grundlage für die Beurteilung und Einordnung von Inhalten dienen.

Wie in Kapitel 5 ausführlich erläutert, beruht das deutsche Jugendmedienschutzsystem in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem auf den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sowie auf den Einrichtungen zu deren Umsetzung. Dazu zählen neben den Selbstkontrolleinrichtungen der Medienwirtschaft (FSK, FSF, FSM, USK) die nach den Jugendschutzgesetzen zuständigen Aufsichtsorgane wie die Obersten Landesjugendbehörden, die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten oder die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Diese Einrichtungen sollen auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder dafür Sorge tragen, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder entwicklungsgefährdenden Medieninhalten versperrt oder zumindest erschwert wird. Durch Altersklassifizierung oder Indizierung reglementiert sind vor allem Inhalte mit gewalthaltigen, gewaltverherrlichenden, pornografischen oder menschenverachtenden Darstellungen. Jugendschutz bedeutet aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes allerdings mehr als nur das Bewahren von Kindern vor schädlichen Medieninhalten. Ziel ist der aktive Diskurs. Kinder sollen zum einen an der Diskussion um Medieninhalte und damit zuweilen verbundenen Werteverletzungen beteiligt werden. Zum anderen sollen sie durch Förderung ihrer Medienkompetenz in die Lage versetzt werden, Medien aktiv selbst zu gestalten und damit eigene Ideen, Vorstellungen und Interessen zum Ausdruck bringen zu können. Dies ermöglicht ihnen auch einen kompetenteren Umgang mit potenziellen Gefahren in und durch Medien. Um Chancengleichheit in Bezug auf die Entwicklung einer solchen Medienkompetenz zu gewährleisten, brauchen Kinder neben Medienerziehung in der Familie weitere Angebote zur Förderung von Medienkompetenz. Deswegen fordert das Deutsche Kinderhilfswerk die bundesweite Etablierung und institutionelle Verankerung von Strukturen zur garantierten Vermittlung von Medienkompetenz im Erziehungsprozess. Notwendig ist hierfür einerseits die verbindliche Verankerung von Medienbildung in den Lehrplänen der Schulen, in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen und in der Fachkräfteausbildung. Die Kultusministerkonferenz ist diesbezüglich mit ihrer Strategie zur Bildung in der digitalen Welt, die am 8. Dezember 2016 beschlossen wurde, aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes tendenziell auf einem guten Weg. Es bedarf hier aber ei-

ner weiteren Bearbeitung und vor allem konkreterer Weiterentwicklung der medienpädagogischen Arbeit in den Schulen.

Auch beim gesetzlichen Jugendmedienschutz sieht das Deutsche Kinderhilfswerk Handlungsbedarf. Strukturen, Instrumente und Kriterien des gesetzlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland orientieren sich heute an den klassischen Medien wie Kino, DVD oder Fernsehen, deren Verbreitung zumindest theoretisch regulierbar ist. Aufgrund der zunehmenden Medienkonvergenz, die zur Verfügbarkeit derselben Inhalte in allen Verbreitungswegen führt, wird die Trennung von Zuständigkeiten im gesetzlichen Jugendmedienschutz nach Verbreitungswegen der heutigen Realität des Medienmarktes und der Mediennutzung von Kindern nicht mehr gerecht. Darüber hinaus verstehen viele Kinder und Erwachsene das aktuelle Jugendmedienschutzsystem aufgrund seiner Komplexität nur begrenzt. Die Vielzahl an Institutionen der Aufsicht und der Selbstkontrollen dient aktuell eher der Verwirrung der Nutzerinnen und Nutzer als seiner Orientierung. Es ist aber eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Jugendmedienschutz, dass er von allen Beteiligten, also vor allem den Anbietern und den Nutzerinnen und Nutzern, verstanden und akzeptiert wird.

Zur Schaffung von Transparenz im Jugendmedienschutz plädiert das Deutsche Kinderhilfswerk daher für eine enge Zusammenarbeit und Harmonisierung der verschiedenen Selbstkontrollenrichtungen unterschiedlicher Medienanbieter in Deutschland. Dies betrifft sowohl die Diskussion über Kriterien als auch das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit. Zudem sollte ein Beurteilungssystem für Medieninhalte entwickelt werden, das Kinder wie Erwachsene intuitiv erkennen und verstehen können und das medienübergreifend einheitlich Anwendung findet. Beurteilungskriterien für Altersfreigaben müssen transparent und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig müssen sie vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Medienerfahrungen von Kindern und Jugendlichen ständig weiterentwickelt werden. Nur so wird es Eltern und Kindern möglich, Anhaltspunkte für die Auswahl von Medieninhalten zu akzeptieren und im Alltag zu nutzen. Und schließlich ist es auf dem Weg zu mehr Transparenz im Jugendmedienschutz langfristig sinnvoll, die Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu verbessern. Auch wenn aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Bund für Trägermedien (Kino, DVD, Computerspiele) und die Länder für elektronisch verbreitete Inhalte (Fernsehen, Internet) zuständig sind, sollten bei einer Regulierung Inhalte und nicht mehr die Verbreitungswege im Vordergrund stehen. Es wäre aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes wünschenswert gewesen, wenn über die AG Jugendmedienschutz der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz im Jahr 2016 ein gemeinsames Gesetz auf den Weg gebracht worden wäre.

In den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention vollzog sich im Medienbereich eine rasante technische Entwicklung, die ein völlig neues Mediennutzungsverhalten bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen zur Folge hatte und den Stellenwert von Medienangeboten in der Gesellschaft deutlich erhöht hat. Mit Sicherheit lässt sich sagen: Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen und schreitet weiter in einem Tempo voran, welches uns aus kinderrechtlicher und aus Jugendschutzperspektive vor ungeahnte Herausforderungen stellt. Ein besonderes Augenmerk liegt aktuell auf dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum, sowie auf dem Schutz ihrer persönlichen Daten. Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung, die ab 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedsstaaten ihre Anwendung finden wird, wurde auch die Erhebung persönlicher Daten von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung von Internetdiensten reglementiert. Wie die Umsetzung dieser Regelungen in der Praxis auszugestaltet ist, muss innerhalb der kommenden zwölf Monate von Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft noch beraten werden.

Vor nunmehr 25 Jahren trat die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft und definiert seitdem universelle, zeitlose Rechte von Kindern in unserer Gesellschaft. Gleichwohl ist es unabdingbar, diese universellen, zeitlosen Rechte stets einer Einordnung in die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Wandlungen zu unterziehen. Der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel im Zuge der rasanten Mediatisierung und Digitalisierung in den letzten Jahren erhöht die Notwendigkeit, die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention für die Mediennutzung von Kindern bzw. den Jugendmedienschutz neu zu betrachten und die gegebenen Rahmenbedingungen und Strategien der Umsetzung eben dieser fortwährend auf den Prüfstand zu stellen. Denn nur so kann sichergestellt werden, Kindern ganz im Sinne der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention eine selbstbestimmte, kreative und kritische Aneignung der sich stets wandelnden Medienwelt zu ermöglichen, sie dabei zu unterstützen und zu fördern, die Chancen und Risiken des eigenen Medienhandelns zu erkennen und gleichzeitig verantwortungsbewusst mit Medien umzugehen.

Verf.: Kai Hanke, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin, E-Mail: hanke@dkhw.de

Luise Meergans, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin, E-Mail: meergans@dkhw.de

Isabell Rausch-Jarolimek, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin, E-Mail: rausch-jarolimek@dkhw.de